

Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF)

Geltungsbereich

Das Gesetz gibt den in der beruflichen Vorsorge (2.Säule) versicherten Personen die Möglichkeit, über einen Teil der Vorsorgegelder mittels Verpfändung oder Barbezug zu verfügen. Begünstigt ist jedoch lediglich der Erwerb von Selbstgenutztem Wohneigentum oder die Amortisation von darauf lastenden Schulden, sofern sich die Vorsorgeeinrichtung nicht in Unterdeckung befindet. Die Vorschriften gelten für den gesamten Bereich der beruflichen Vorsorge; sie betreffen sowohl die obligatorische wie die überobligatorische Vorsorge.

Bezugsfrist und Höhe des möglichen Vorbezuges

Gemäss Gesetz kann die versicherte Person bis spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen einen Betrag verpfänden bzw. bar beziehen (Minimum CHF 20'000).

Die Höhe des möglichen Vorbezuges beläuft sich

- bis zum 50. Altersjahr auf:
die Freizügigkeitsleistung, auf welche die versicherte Person bei einem Dienstaustritt Anspruch hätte;
- nach dem 50. Altersjahr auf:
die Freizügigkeitsleistung, auf welche die versicherte Person im Alter von 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung, falls diese Höher ist.

Anstelle des Barbezuges können die Vorsorgeleistungen oder das Vorsorgeguthaben (vorhandenes Altersguthaben) zur Sicherstellung eines Darlehens verpfändet werden.

Was gilt als Wohneigentum?

Als Wohneigentum zum eigenen Bedarf gilt das von der versicherten Person am Wohnsitz benutzte Haus, Stockwerkeigentum und dergleichen. Darunter fällt grundsätzlich der Erwerb von Wohneigentum in der Form von Allein-, Mit- oder Stockwerkeigentum, die Abzahlung von Hypothekendarlehen oder der Aufschub der Amortisation, wertvermehrender Investitionen sowie der Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen.

Zweitwohnungen, Ferienhäuser oder Fahrnisbauten (Wohnwagen, Mobilheime etc.) gehören nicht zum Begriff des Wohneigentums zum eigenem Bedarf im Sinne der Wohneigentumsförderung.

Einverständnis des Ehepartners

Ist die versicherte Person verheiratet, kann der Vorbezug bzw. die Verpfändung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten erfolgen.

Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen

Der für Wohneigentum eingesetzte Betrag kann nicht mehr zur Finanzierung der Vorsorgeleistungen dienen. Deshalb bewirkt ein Vorbezug eine Kürzung der versicherten Leistungen.

Die Reduktion der Vorsorgeleistungen führt – neben der Schmälerung der Altersleistungen – bei bestimmten Vorsorgeplänen (z.B. BVG-Minimum) zu einer Herabsetzung des Vorsorgeschatzes bei Tod und Invalidität.

Steuerliche Folgen

Der bei einem Vorbezug ausbezahlte Betrag wird sofort besteuert. Die Besteuerung erfolgt getrennt vom übrigen Einkommen.

Bei einer späteren Rückzahlung kann die versicherte Person den seinerzeit bezahlten Steuerbetrag zurückfordern.

Rückzahlung

Der vorbezogene Betrag muss zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn daran Rechte eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleich kommen, z.B. Wohn- oder Baurecht.

Der vorbezogene Betrag kann wie folgt zurückbezahlt werden:

- bis drei Jahre vor Erreichen der Anspruches auf Altersleistungen;
- bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles (Tod oder Invalidität);
- bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung. Bei einer Rückzahlung werden die versicherten Leistungen nach dem dann zum geltenden Reglement und den technischen Grundlagen entsprechend neu festgesetzt.

Sicherstellung des Vorsorgezweckes

Um den Vorsorgezweck sicherzustellen, wird zum Zeitpunkt des Vorbezuges eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch angemerk. Diese Anmerkung kann auf Veranlassung der versicherten Person gelöscht werden, wenn der vorbezogene Betrag an die Inter Pensionskasse zurückbezahlt wird.